

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, zc.
 Chur-Fürst, zc.

Liebe getreue ist aus Unserer
 unterm 20. Januar. a. c. ertheilten Ge-
 neral-Berordnung annoch gehorsamst
 erinnerlich, wasmassen Wir zu Erleich-
 terung Unserer getreuen Unterthanen,
 die Chur-Bayerischen, Fürstlich-Württembergischen,
 und Marggräflich-Bayreuthischen bis zum Jahre
 1735. ausgemünzte 30. Kreuzer, oder Acht-Gro-
 schen-Stücken, ingleichen einige darinnen mit be-
 nannt gewesene ganze und halbe Bagen in devalvir-
 ten Werth einstweilen bey Unseren Einnahmen an-
 nehmen, und daraus bey Unserer Münze gute voll-
 gütige Sorten prägen zu lassen, Uns entschlossen;

Nachdem Wir aber mißfälligst wahrgenommen,
 daß Unsere hierunter auf die bestmögliche Soulagi-
 rung hiesiger Landes-Contribuenten, und die Ver-
 minde-



minderung des überhand genommenen schlechten Geldes gerichtete heilsame Absicht durch das wucherliche Unternehmen derer Geld-Umsetzer, und Mäcker, welche die reducirten, theils an sich sehr geringhaltigen, und leichten, theils aber zu dem annoch beschnittenen auswärtigen Geld-Sorten in größter Menge ein- und die dafür allhier umgeprägten guten Münzen ausser Landes schleppen, höchst straffbarer Weise gemißbrauchet, und das Land mit schlechten Gelde mehr überschwemmet worden;

So haben Wir zu Steuerung dieses Unwesens, und Borkommung des daraus erwachsenden, Unseren getreuen Unterthanen empfindlich fallenden Verlusts, vor nöthig befunden, obangezogene Unsere Verordnung in soweit zu ändern, und zu erläutern, daß vom 1.sten Augusti dieses Jahres an, sämtliche Schur-Bayerische, ingleichen die Fürstlich-Württembergische, und Marggräflich-Bayreuthische bis zum Jahr 1735. ausgeprägte 30. Kreuzer, oder Acht-Groschen-Stücke, bey der anvertrauten Einnahme in geringsten weiter nicht angenommen, ausgegeben, vielweniger von noch anhero eingesendet werden, dahingegen wegen Annehmung derer Bayerischen, Trierischen, Augspurgischen und Saltzburger so genannten ganzen Bazen, auch derer Petermännchen, nichtminder derer bis 1738. inclusive geschlagenen Württembergischen, Bambergischen, Nürnbergischen und Montforter ganzen Bazen, das Stück zu Einem Groschen Drey Pfennigen, und derer halben Bazen von obigen Gepräge, das

das Stück zu Sieben und einen halben Pfennig
gerechnet, es vor der Hand bey vorallegirter Unse-
rer Verordnung vom 20.sten Januar. a. c. ferner-
weit bewenden, übrigens aber ratione derer Amts-
und Forwergs-Pacht-Geldere es bey denen Pacht-
Contracten, und einzuliefernden guten Münz-Sor-
ten, unverändert verbleiben soll;

Wannhero hiermit Unser Befehl, wol-
le gehorsamst hiernach achten, und dem-
entgegen auf keinerley Weise noch Wege nicht han-
deln. Daran geschiehet Unser Wille und Mey-
nung. Datum Dresden, am 8. Julii, 1751.

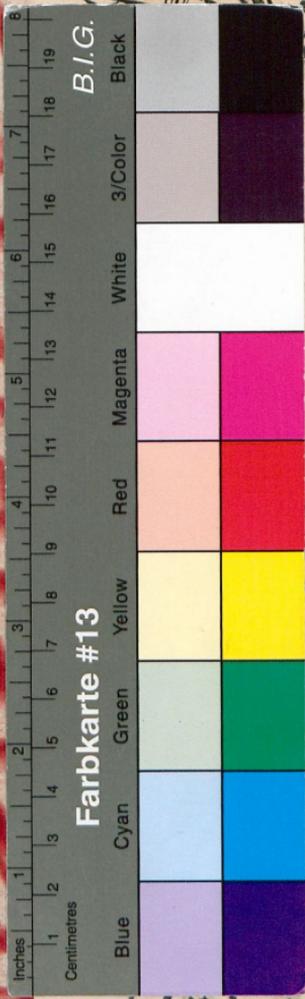
82 45
16

Vf
2256

von Gottes Gnaden, Friedrich August,

König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, zc.

Chur = Fürst, zc.



e getreue ist aus Unserer
nterm 20. Januar. a. c. ertheilten Ge-
neral-Berordnung annoch gehorsamst
rinnerlich, wasmassen Wir zu Erleich-
erung Unserer getreuen Unterthanen,
gerischen, Fürstlich = Württembergischen,
äsflich = Bayreuthischen bis zum Jahr
münzte 30. Kreuzer, oder Acht = Gro-
t, ingleichen einige darinnen mit be-
e ganze und halbe Bagen in devalvir-
nstweilen bey Unseren Einnahmen an-
daraus bey Unserer Münze gute voll-
prägen zu lassen, Uns entschlossen;

Wir aber mißfälligst wahrgenommen,
daß Unsere hierunter auf die bestmögliche Soulagi-
rung hiesiger Landes = Contribuenten, und die Ver-
minde =

